



# Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint werktäglich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 44 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 50 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 44 Mark bez. 50 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespaltene Pettizeilen, die Zeile oder deren Raum kostet 75 Pfennige; Mitglieder des Börsenvereins zahlen für eigene Anzeigen 25 Pfennige für die Zeile, für  $\frac{1}{2}$  S. 75 M.,  $\frac{1}{3}$  S. 38 M.,  $\frac{1}{4}$  S. 20 M., Stellengesuche werden mit 20 Pf. die Zeile berechnet. In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins  $\frac{1}{4}$  S. 32 M.,  $\frac{1}{2}$  S. 60 M.,  $\frac{1}{3}$  S. 115 M., für Nichtmitglieder 70 M., 135 M., 230 M. Beilagen werden nicht angenommen. — Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 99 (N. 59).

Leipzig, Sonnabend den 17. Mai 1919.

86. Jahrgang.

## Redaktioneller Teil.

### Offener Brief an den Mitteldeutschen Buchhändler-Verband in Frankfurt a. M.

Aus dem im Börsenblatt Nr. 84 abgedruckten Bericht über die Frühjahrsversammlung Ihres Verbandes vom 6. April erhalten wir Kenntnis von einem Einspruch, den Sie gegen den von unserem Verein aufgestellten neuen Gebührentarif vom 1. April 1919 erheben. Zunächst möchten wir unser Erstaunen über diese Art der Kenntnisgabe Ihres Einspruches nicht verhehlen. Ihr Verband gehört, wie unser Verein, zu den anerkannten Vereinen des Börsenvereins. Wenn Sie also gegen einen von uns, übrigens, wie aus der Bekanntmachung im Börsenblatt Nr. 60 hervorgeht, durch den Vorstand des Börsenvereins unterstützten Beschluß Einspruch erheben wollten, so hätten wir wohl erwarten dürfen, daß dies entweder zunächst direkt bei uns oder beim Börsenverein, aber nicht ohne jegliche direkte Fühlungnahme mit uns durch Abdruck Ihrer Entschliefung im Börsenblatt erfolgen würde. Da auf diese Weise Ihr Einspruch den Weg in die Öffentlichkeit gefunden hat, müssen wir auch diese Entgegnung der Redaktion des Börsenblattes mit der Bitte um Aufnahme übersenden.

Wir verwahren uns sodann dagegen, daß Sie unsere aus der Not der Zeit entstandenen, lediglich den zur Unerträglichkeit gewachsenen Spesen steuernden Maßnahmen als eine Ringbildung und als ein Machtmittel bezeichnen, durch das dem Gesamtbuchhandel diktatorisch, ohne Rücksicht auf ältere Verträge, neue Bedingungen aufgezwungen würden.

Als das in gleicher Notlage befindliche Sortiment zu Kanakate 1918 die Notstandsordnung schuf und dadurch den Schutz des Gesamtbuchhandels für seine Interessen in Anspruch nahm, haben weder die Mitglieder unseres Vereins noch die Verleger solche Maßnahmen in gleicher Weise abzuurteilen versucht, wie Sie es jetzt mit unseren Maßnahmen tun. Wir haben vielmehr Ihrer Notlage damals und seitdem stets auch weiter Verständnis entgegengebracht und die von Ihnen für notwendig befundenen Schritte in jeder Weise unterstützt. Das gleiche Verständnis müssen wir aber auch von Ihnen erwarten.

Ihre Behauptung, daß Mitglieder unseres Vereins im Widerspruch zu bestehenden älteren Verträgen die neuen Bedingungen eingeführt hätten, müssen wir, sofern Sie uns nicht im Einzelfalle das Gegenteil nachweisen, zunächst als nicht den Tatsachen entsprechend zurückweisen. Im allgemeinen bestehen im Kommissionsbuchhandel überhaupt keine Verträge. Ebenso wie der Kommittent jederzeit frei ist, die Kommission aufzugeben, ist dies auch der Kommissionär. Folgerichtig ist er bei Erhöhung der Bedingungen auch an keine Fristen gebunden. Trotz dieser Sachlage hat unser Verein aber bereits durch Bekanntgabe im Börsenblatt vom 2. Januar (Nr. 1) auf die bevorstehende Erhöhung hingewiesen, also lange vor deren Inkrafttreten (1. April). Wir haben unsere Geschäftsfreunde also lange vorher auf die zu erwartenden Erhöhungen aufmerksam gemacht. Sollte im Einzelfalle doch ein Kommissionsvertrag mit Kündigungsfrist vorliegen, so würde es nicht die Billigung unseres Vereins finden, wenn ein Kommissionär ohne Wahrung der vereinbarten Kündigungsfrist seine Bedingungen erhöht hätte.

Unverständlich ist Ihre Behauptung, daß unseren erhöhten Forderungen weder die Übernahme entsprechender Gegenleistungen, noch die Wahrung des Gesamtinteresses des Buchhandels gegenüberstehe. Als ob in der seit der letzten Erhöhung der Bedingungen eingetretenen Steigerung der Löhne und Gehälter um etwa 100%, der Packmaterialien um einen weit höheren Prozentsatz und der übrigen Spesen, wie Heizung, Beleuchtung, Steuern usw., um ein Vielfaches keine entsprechende Gegenleistung zu erblicken wäre! Alle Arbeiten, die der Kommissionär leistet, verrichtet er im Dienste seiner Kommittenten und somit im Dienste der Gesamtheit des Buchhandels. Für diese Arbeiten kann er, wie jeder andere Kaufmann, mit Fug und Recht nicht nur die Vergütung seiner Auslagen und Spesen, sondern auch einen angemessenen Gewinn beanspruchen. Daß dieser Gewinn — vorausgesetzt, daß überhaupt ein solcher zurzeit noch herausgewirtschaftet werden kann — über das angemessene Maß hinausginge, werden Sie hoffentlich nicht behaupten wollen. Eine solche Behauptung würde dann auch ein zu großes Maß von Unkenntnis der tatsächlichen Lage des Zwischenbuchhandels bedeuten, als daß sie überhaupt von einem Fachverein ausgesprochen werden könnte.

Nun zu den einzelnen Punkten Ihres Einspruchs:

1 g. Firmen, die im Trüben fischen wollen, kann es leider in jedem Beruf geben, so vielleicht auch unter den Kommissionären. Genau so, wie Sie sich gegen Schleuderei im Sortiment dadurch schützen, daß Sie deren Zurechtweisung bzw. Sperre beim Börsenverein betreiben, so müssen auch wir uns gegen Schleuderer in unserem Verufe schützen, indem wir sie von unserem Verkehr und von unseren Plazeeinrichtungen nötigenfalls ausschließen. Es sei jedoch bemerkt, daß eine solche Maßnahme bisher von uns noch nie wirklich hat angewendet werden müssen. Daß unser Verein die Frage des Buchhandels durchaus in einer den Interessen des regulären Sortiments Rechnung tragenden Weise gelöst sehen möchte, ist eine Tatsache, die neuerlich erst wieder durch die Bearbeitung dieser Frage durch unser Mitglied, den ersten Schatzmeister des Börsenvereins, erwiesen sein dürfte. Es bleibt aber andererseits zu berücksichtigen, daß es dem Börsenverein bisher noch nie gelungen ist, eine die berechtigten Wünsche der verschiedenen Buchhandelsgruppen befriedigende Form der Lösung zu finden. Es kann daher dem Kommissionsbuchhandel nicht verdacht werden, wenn er in der Auswahl seiner Kommittenten und Kunden gegenwärtig weniger wählerisch ist, als er es sein möchte, da zurzeit die Möglichkeit eben offen ist, daß eine vom regulären Kommissionsgeschäft abgelehnte Firma doch sofort eine anderweitige Vertretungs- bzw. Bezugsmöglichkeit finden würde.

1 c. Es ist seit altersher Handelsgebrauch im Verkehr über Leipzig, daß der Kommissionär die Zahlungen aus einem Guthaben des Kommittenten zu leisten hat und daß er demnach für Vorschüsse die banküblichen Zinsen berechnen muß. Kommittenten, die jedoch größere Guthaben auf längere Zeit besitzen (z. B. bei langfristigen Vorausanschaffungen für die Ostermesse), wird auf Wunsch stets der bankmäßige Zinsfuß für Kreditalden vergütet.